



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
der Politischen Gemeinde Schleinikon werden hiermit auf

Donnerstag, 6. Dezember 2018, 20.00 Uhr,
in den Gemeindesaal, Dorfstrasse 16, Schleinikon

zur Gemeindeversammlung eingeladen.

Es gelangen folgende Geschäfte zur Behandlung:

Traktanden

1. Personalverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon
2. Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon
3. Budget 2019, Genehmigung inkl. Festsetzung Mittelfristiger Ausgleich der Jahresrechnung
4. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Im Anschluss

- ✓ Informationen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bezüglich Liegenschaft Althaus
- ✓ Apéro

Die vollständigen Akten und das Stimmregister liegen vom 12. November 2018 bis 5. Dezember 2018 während der Bürozeiten bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon zur Einsicht auf.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des neuen Gemeindegesetzes dem Gemeinderat Schleinikon mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Schleinikon, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

im November 2018

1. Personalverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon

Antrag

1. Der neuen Personalverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon wird zugestimmt.
2. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Weisung

Allgemeines

Das Dienst- und Besoldungsverhältnis von Angestellten der Politischen Gemeinde war bisher in der Personalverordnung der Gemeinde Schleinikon festgelegt. Diese Verordnung stammt aus dem Jahr 2001. Die Personalverordnung wurde mittels einem Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2011 angepasst. Es ist deshalb angezeigt, die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die Angestellten der Politischen Gemeinde Schleinikon ausführlicher zu regeln.

Arbeitsrecht

Im Grundsatz werden die gesamten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalgesetz) und dessen Vollzugs- und Ausführungserlasse übernommen. Damit gelten für die Gemeindeangestellten die gleichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie für die 22'000 Arbeitnehmenden des Kantons und zahlreiche weitere Mitarbeitenden in anderen Gemeinden.

Mit der vorliegenden Personalverordnung werden somit lediglich die Grundsätze, Zuständigkeiten und die Besonderheiten für die kommunalen Angestellten bzw. Abweichungen vom Personalgesetz geregelt.

Einzelne Bestimmungen

Art. 7:

Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik.

Art. 19:

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen

- Im ersten Dienstjahr einen Monat
- Im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate
- Im 4. Bis 9. Dienstjahr drei Monate
- Ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate

Für den Gemeindeschreiber beträgt die Kündigungsfrist ab dem 4. Dienstjahr sechs Monate.

Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Arbeitsverhältnis wird jeweils auf Ende eines Monats beendet. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten sollen.

Art. 36:

Die vom Kanton vorgegebene Grundlohntabelle wird übernommen. Der Gemeinderat bestimmt für jede Arbeitsstelle, in welche Lohnklasse die Funktion eingereiht wird. Der vom Kanton beschlossene Teuerungsausgleich wird pro Jahr übernommen. Die individuelle Lohnentwicklung der Angestellten richtet sich in erster Linie nach deren Leistungen, dem Verhalten und der Wettbewerbs-/Personalsituation. Allfällige Quotenfestlegungen des Kantons werden nicht zwingend übernommen.

Art. 57:

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu

- Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden, sowie als Lehrling 5 Wochen
- Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden, 6 Wochen

Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziffer 1 der Gemeindeordnung Schleinikon ist die Gemeindeversammlung für den Erlass der Personalverordnung zuständig.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird beantragt, der neuen Personalverordnung zuzustimmen.

2. Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde

Antrag

1. Der neuen Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon wird zugestimmt.
2. Die Verordnung wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Weisung

Allgemeines

Die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionären der Politischen Gemeinde waren bisher im Anhang zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon festgelegt. Diese Verordnung stammt aus dem Jahr 2001. Die Behördenentschädigungen wurden letztmals auf den 1. April 2010 geändert.

Es ist angezeigt, die Bestimmungen für alle vom Volk gewählten Behörden und diejenigen für die Angestellten der Politischen Gemeinde Schleinikon unabhängig voneinander - in separaten Verordnungen - zu regeln. Aus diesem Grund soll für Behörden, Kommissionen und Funktionäre eine Entschädigungsverordnung erlassen werden.

Das bisherige System mit einer (eher tief angesetzten) pauschalen Grundentschädigung und zusätzlichen Sitzungs- und Taggeldern hat sich bewährt und soll für alle vom Volk gewählten Behörden beibehalten werden. Damit wird gewährleistet, dass die unterschiedliche zeitliche Belastung der einzelnen Ressorts arbeits- und aufwandgerecht entschädigt wird.

Die Mitglieder der Exekutive wurden bisher mit einer Gesamtentschädigung (Grundbesoldung und Funktionsentschädigung) von etwa CHF 61'000.00 (inkl. aufgelaufener Teuerung) entschädigt. Mit diesem Hintergrund wird die Gesamtgrundentschädigung für die Gemeinderatsmitglieder um lediglich etwa CHF 3'800.00 gegenüber den heutigen Bezügen erhöht. Die Grundentschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission, sowie einzelne Kommissionen und Funktionäre werden ebenfalls leicht erhöht.

Die Ansätze der Sitzungs- und Taggelder wurden ebenfalls angepasst, sowie die Entschädigung für die Wahlbüromitglieder.

Allfällige Teuerung wird erstmals ab dem Jahre 2020 gesprochen.

Wesentliche Änderungen

Art. 1:

Pauschalentschädigungen

bisher

Gemeinderat

- Grundbesoldung pro Mitglied CHF 5'040.10

Funktionsentschädigung

- Präsidium CHF 10'080.15
- Hochbau CHF 3'528.05
- Tiefbau CHF 3'528.05
- Finanzen CHF 1'512.05
- Forst/Landwirtschaft CHF 4'032.05
- Gesundheit CHF 3'528.05
- Sicherheit CHF 1'512.05
- Werkvorstand CHF 3'024.05
- Fürsorge CHF 1'512.05
- Liegenschaften CHF 2'016.05

neu

Grundbesoldung pro Mitglied CHF 12'000.00

Funktionszulage Präsidium CHF 5'000.00

Rechnungsprüfungskommission

- | | bisher | neu |
|---------------------|--------------|--------------|
| - Präsident | CHF 2'419.25 | CHF 2'500.00 |
| - Aktuarien | CHF 2'016.05 | CHF 2'500.00 |
| - Übrige Mitglieder | CHF 1'209.65 | CHF 1'500.00 |

Entschädigungen Wahlbüro

- | | | |
|--|------------|------------|
| - Einsatz Sonntag bis 12.00 Uhr | CHF 151.20 | CHF 160.00 |
| - Einsatz Sonntag ab 12.00 Uhr
pro Stunde | CHF 35.30 | CHF 40.00 |

Kommissionen

- | | | |
|------------------|------------|------------|
| - Flurkommission | CHF 302.40 | CHF 500.00 |
|------------------|------------|------------|

Nebenamtliche Funktionen

- Ackerbauleiter	CHF 3'326.45	CHF 3'500.00
- Brunnenmeister	CHF 604.80	CHF 650.00
- Gemeindeweibel pro Gang	CHF 211.70	CHF 220.00
- Pumpenwart	CHF 3024.05	CHF 3'200.00
- Robidog Unterhalt	CHF 3140.00	CHF 3'200.00
- Redaktion Mitteilungsblatt	CHF 3'326.45	CHF 1'800.00

Sitzungsgelder

- Sitzungsgeld bis 2 Stunden	CHF 70.55	CHF 75.00
- Sitzungsgeld 3 bis 4 Stunden	keine gehabt	CHF 150.00
- Für den halben Tag ab 4 Stunden	CHF 201.60	CHF 210.00
- Für den ganzen Tag ab 6 Stunden	CHF 352.80	CHF 360.00

Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziffer 7 der Gemeindeordnung Schleinikon ist die Gemeindeversammlung für den Erlass der Entschädigungsverordnung zuständig.

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird beantragt, der neuen Entschädigungsverordnung der Gemeinde Schleinikon zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Geschäft Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder der Gemeinde Schleinikon

Akten Antrag des Gemeinderates, neue Entschädigungsverordnung

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon hat den Antrag des Gemeinderates betreffend Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder der Gemeinde Schleinikon zur Kenntnis genommen und geprüft.

Aus Sicht der RPK ist eine Neuregelung zweckmässig, da die bestehende Verordnung aus dem Jahr 2001 stammt und letztmals per 1. April 2010 angepasst wurde. Jedoch beantragen wir zu Händen der Gemeindeversammlung folgende **Änderung** gegenüber dem Vorschlag des Gemeinderates:

Pauschalentschädigungen Rechnungsprüfungskommission:

Aktuarien CHF 2'000.00 (anstatt CHF 2'500.00)

Begründung

Aufgrund der Verantwortlichkeiten und Aufgabenaufteilung innerhalb unserer Behörde ersehen wir eine Abstufung der Entschädigung zwischen dem Präsidium und den Aktuarien als angebracht

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung unter Vorbehalt dieses Änderungsantrages dem Vorschlag des Gemeinderates zuzustimmen.

8165 Schleinikon, 29. Oktober 2018

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der Präsident
Mario Furrer

Der Aktuar
Benjamin Sutter

3.1 Budget 2019, Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2019 der Politischen Gemeinde Schleinikon zu genehmigen und den Steuerfuss auf 45 % (Vorjahr 45 %) festzusetzen.

Bericht Gemeinderat

Das Budget 2019 rechnet in der Erfolgsrechnung bei einem Aufwand von CHF 3'280'899.06 und einem Ertrag von CHF 3'496'231.75 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 215'332.69. Die Grundlage für die Erarbeitung des Budget 2019 waren die Aufwendungen der laufenden Rechnung 2018. Im Budget 2019 zeichnet sich ein Ertragsüberschuss ab. Dieser ist aber mit Vorsicht zu geniessen. Es wurde das erste Mal nach der neuen Rechnungslegung HRM2 budgetiert. Diese Umstellung bringt einige buchhalterische Veränderungen und Herausforderungen mit sich.

Mit einem Blick in die Zukunft kommen langfristig noch mehrere hohe Investitionen auf die Gemeinde zu. Besonders im gebührenfinanzierten Bereich Wasser, Abwasser und Abfall muss mit grösseren Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen gerechnet werden. Hingegen im Steuerhaushalt sind für die nächsten Jahre keine grossen Investitionen vorgesehen.

Die Einführung von HRM2 zeigt zwar einen vorübergehenden Rückgang der Abschreibungen auf und führt dadurch zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung. Am Ende der Planzeit von 8 Jahren kann es aber trotzdem zu einer höheren Nettoschuld führen.

Die grössten Abweichungen im Budget 2019 zum Budget 2018 finden sich einerseits im Bereich der Abschreibungen, da neu die Investitionen linear und nach Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Leichte Mehrkosten im den Bereichen Pflege, Zusatzleistungen zur AHV / IV belasten zusätzlich den Bereich Soziale Sicherheit. Aufgrund der Zunahme des Anteils der über 65-Jährigen muss jedoch in Zukunft mit höherem Aufwand in diesen Bereichen gerechnet werden.

Die Berechnungen der Finanzplanung zeigen, dass die Selbstfinanzierung ungenügend ist. Sie kann nur verbessert werden, wenn keine Investitionen getätigt werden oder der Steuerfuss um 2 bis 3 Prozent ab 2020 angehoben würde. Das mit einem höheren Steuerfuss in den Jahren 2010 (Bildung der Schule Wehntal) bis 2015 angehäufte Vermögen wird ohne Steuerfusserhöhung bis Ende 2023 abgebaut sein. Die Einnahmen sollten deshalb wieder dem Aufwand angepasst bzw. zur Sicherstellung einer ausreichenden Selbstfinanzierung erhöht werden. Diese Prüfung werden wir im Zusammenhang mit dem Budget 2020 vornehmen.

Der Gemeinderat glaubt, dass trotz der schlechteren Finanzierung vorläufig auf eine Steuerfusserhöhung verzichtet werden kann. Sollte das Resultat künftig mehrmals negativ ausfallen, müsste eine Steuerfusserhöhung in Erwägung gezogen werden.

Erfolgsrechnung in Zahlen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	867'438.00	202'240.00	1'007'190.00	455'720.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	266'877.00	13'600.00	285'330.00	11'600.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	50'460.00	0.00	52'960.00	0.00
4 Gesundheit	167'875.00	0.00	165'170.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	271'760.00	103'732.00	377'550.00	128'650.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	179'897.00	1'800.00	142'814.00	1'800.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	358'836.05	338'396.05	424'476.00	387'296.00
8 Volkswirtschaft	477'659.56	351'565.00	567'155.00	533'515.00
9 Finanzen und Steuern	640'096.45	2'484'898.70	554'894.00	1'923'410.00
Total Aufwand / Ertrag	3'280'899.06	3'496'231.75	3'577'539.00	3'441'991.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		215'332.69		-135'548.00

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

Der Mehraufwand von rund CHF 100'000.00 ergibt sich hauptsächlich in der neuen Gliederung 0210. Neu werden die Aufwendungen für die Finanz- und Steuerabteilung in dieser Gliederung verbucht. Im HRM1 wurden diese Aufwendung in der Funktion 900 aufgeführt.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Minderaufwand von rund CHF 20'000.00 bezieht sich hauptsächlich auf die Rechnungsstellung HRM2 im Bereich der internen Verrechnungen.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Minderaufwand ist in dieser Gliederung sehr minim und wird nicht näher kommentiert.

4 Kultur, Sport und Freizeit

Der leichte Mehraufwand ist in dieser Gliederung sehr minim und wird nicht näher kommentiert.

5 Soziale Sicherheit

Der Minderaufwand ist in dieser Gliederung hauptsächlich auf die Ergänzungsleistungen zur AHV, sowie auch IV zurückzuführen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Mehraufwand in dieser Gliederung ist im Endeffekt alles auf HRM2 zurückzuführen. Diverse Abschreibungen werden nun direkt in dieser Gliederung verbucht.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Minderaufwand ist auf diverse tiefere Unterhaltskosten zurückzuführen.

8 Volkswirtschaft

Der Mehraufwand in dieser Gliederung ist im Endeffekt alles auf HRM2 zurückzuführen. Diverse Abschreibungen werden nun direkt in dieser Gliederung verbucht.

9 Finanzen und Steuern

Der Minderertrag im gesamtem liegt hauptsächlich an der schlechteren Steuerkraft gemäss dem Monatsabschluss August 2018. Des Weiteren wird in dieser Gliederung neu der Finanzausgleich mittels Aktiven Rechnungsabgrenzung (ARA) verbucht. Obwohl die Zahlung erst im Jahre 2021 erfolgt, wird sie in das laufende Jahr verbucht.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2019		Budget 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	0.00	0.00	20'000.00	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	48'300.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	0.00	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	335'000.00	0.00	643'000.00	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	195'000.00	45'000.00	935'000.00	0.00
8 Volkswirtschaft	85'000.00	42'500.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	615'000.00	87'500.00	1'646'300.00	0.00
Nettoinvestitionen		-527'500.00		-1'646'300.00

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

- Parkplatzkonzept Gemeindehausplatz und Gemeindehaus
- Sanierung Gemeindestrassen
- Umbau Bushaltestelle Schleinikon, Dorf

7 Umweltschutz und Raumordnung

- Wasserbeschaffung Wehntal (2. Standbein)
- Wasseranschlussgebühren
- Genereller Entwässerungsplan GEP
- Kanalisationsanschlussgebühren

8 Volkswirtschaft

- Anschaffung Fahrzeug Forstraupe

Beschluss Gemeinderat

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Schleinikon mit Aufwendungen von Fr. 3'113'984.61 und Erträgen von Fr. 3'329'317.30 in der Erfolgsrechnung wird genehmigt.
2. Die Nettoinvestitionen von Fr. 527'500.00 im Verwaltungsvermögen werden genehmigt.
3. Der Ertragsüberschuss von Fr. 215'332.69 der Erfolgsrechnung wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.
4. Der Steuerfuss des Gemeindegutes pro 2019 wird auf 45 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt. Als Basis dient ein 100% Staatssteuerertrag von Fr. 1'278'000.00.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der vorliegende Voranschlag 2019 der politischen Gemeinde Schleinikon wurde an der Sitzung vom 29. Oktober 2018 von der RPK geprüft. Wir stellen fest, dass das vorliegende Budget finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Aufgrund der Umstellung auf die neue Rechnungslegung nach HRM2 ergaben sich verschiedene Fragen, welche mit den Verantwortlichen der Verwaltung besprochen wurden. Obwohl es teilweise komplexe Zusammenhänge gibt, konnten am Ende alles beantwortet und geklärt werden.

Es werden Ausgaben in der Höhe von CHF 3'113'984 und Einnahmen (ohne ordentliche Steuern) in der Höhe von CHF 2'671'767 budgetiert, mit einem resultierenden Aufwandüberschuss von CHF 442'217.

Es sind Nettoinvestitionen von CHF 527'500 veranschlagt. Davon CHF 200'000 betreffend die neue Bushaltestelle an der Dorfstrasse, CHF 70'000 für das Parkplatzkonzept Gemeindehausplatz/Gemeindehaus sowie CHF 60'000 für die Sanierung der Gemeindestrassen. Im Voranschlag 2019 werden Investitionen von CHF 100'000 für die Wasserbeschaffung Wehntal (2. Standbein) und CHF 95'000 im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans der Gemeinde eingestellt. Ausserdem noch CHF 42'500 für die Beschaffung einer neuen Forstraupe (50 % Anteil). Es werden Abschreibungen von CHF 170'400 im Verwaltungsvermögen budgetiert.

Der Voranschlag des Gemeinderats sieht vor, zur Deckung des Aufwandüberschusses von CHF 442'217 Steuern mit einem Steuerfuss von 45% zu erheben, was zu einem Ertragsüberschuss von CHF 215'333 führt.

Die Rechnungsprüfungskommission schlägt der Gemeindeversammlung vor, den Voranschlag 2019 zu genehmigen und den Steuerfuss zur Deckung des Aufwandüberschusses auf 45% (Vorjahr 45%) fest zu legen. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 215'333, welcher dem Eigenkapital zugeschlagen wird.

Schleinikon, 29. Oktober 2018

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der Präsident
Mario Furrer

Der Aktuar
Benjamin Sutter

3.2 Mittelfristiger Ausgleich zur Jahresrechnung / Haushaltsgleichgewicht

Antrag

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Mittelfristigkeit bei acht Jahren festzulegen.

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt ab 1. Januar 2018.

§ 92 Abs. 1 nGG lautet: Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

Die Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich über eine Regelung definieren. Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Zweck des Mittelfristigen Ausgleichs

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Der Bilanzfehlbetrag ist Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

Die Gemeinden regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt.

Erwägungen

Die Gemeinde Schleinikon sieht für ihren mittelfristigen Ausgleich eine Frist von acht Jahren vor. Dieser erstreckt sich demnach über drei abgeschlossene Rechnungsjahre (2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und drei Planjahren 2020, 2021, 2022.

Beschluss Gemeinderat

1. Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.
2. Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Geschäft: Haushaltgleichgewicht / Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung

Akten: Antrag des Gemeinderates, neues Gemeindegesetz

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon hat den Antrag des Gemeinderates betreffend Regelung zum Haushaltgleichgewicht / Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung zur Kenntnis genommen und geprüft.

Aus Sicht der RPK ist diese Regelung mit einer Frist von acht Jahren zweckmässig. Diese beinhalten drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr sowie drei Planjahre.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

8165 Schleinikon, 29. Oktober 2018

Die Rechnungsprüfungskommission Schleinikon

Der Präsident
Mario Furrer

Der Aktuar
Benjamin Sutter

4. Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG)

Nach der offiziellen Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat über das Projekt „Kauf Althaus“ näher informieren.

Im Anschluss ist die Stimmbürgerschaft zu einem Apéro eingeladen.

8165 Schleinikon, im November 2018

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Florina Steiger

Nicola Tomic